

böhlau

FRÜHNEUZEIT-IMPULSE

Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit
im Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands e. V.

Band 3

Arndt Brendecke (Hg.)

PRAKTIKEN DER FRÜHEN NEUZEIT

AKTEURE · HANDLUNGEN · ARTEFAKTE



BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN · 2015

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung:

Ein mobiler Buchdrucker mit seinem Gerät (Habit d'Imprimeur en Lettres).
Kupferstich aus: Nicolas de Larmessin: Habits des métiers et professions. Paris 1695
© bpk – Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte.

© 2015 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, www.boehlau-verlag.com

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig.

Korrekturat: Martina Heger, München
Satz: Reemers Publishing Services, Krefeld
Reproduktionen: Satz + Layout Werkstatt Kluth, Erfstadt
Druck und Bindung: Strauss, Mörlenbach
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier
Printed in the EU

ISBN 978-3-412-50135-8

Inhalt

ARNDT BRENDECKE	
Von Postulaten zu Praktiken. Eine Einführung	13
1 Die Praxis der Theorie.	
Soziologie und Geschichtswissenschaft im Dialog	21
MARIAN FÜSSEL	
1.1 Praxeologische Perspektiven in der Frühneuezeitforschung	21
FRANK HILLEBRANDT	
1.2 Vergangene Praktiken. Wege zu ihrer Identifikation	34
SVEN REICHARDT	
1.3 Zeithistorisches zur praxeologischen Geschichtswissenschaft	46
DAGMAR FREIST	
1.4 Historische Praxeologie als Mikro-Historie	62
2 Ärztliche Praktiken (1550–1750)	78
MICHAEL STOLBERG	
2.1 Zur Einführung	78
VOLKER HESS	
2.2 Schreiben als Praktik	82
SABINE SCHLEGELMILCH	
2.3 Ärztliche Praxistagebücher der Frühen Neuzeit in praxeologischer Perspektive ...	100
MICHAEL STOLBERG	
2.4 Kommunikative Praktiken. Ärztliche Wissensvermittlung am Krankenbett im 16. Jahrhundert	111

3 *Saperi*. Praktiken der Wissensproduktion und Räume der Wissenszirkulation
zwischen Italien und dem Deutschen Reich im 17. Jahrhundert 122

SABINA BREVAGLIERI, MATTHIAS SCHNETTGER

3.1 Zur Einführung 122

SABINA BREVAGLIERI

3.2 Die Wege eines Chamäleons und dreier Bienen.
Naturgeschichtliche Praktiken und Räume der politischen Kommunikation zwischen
Rom und dem Darmstädter Hof zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges 131

SEBASTIAN BECKER

3.3 Wissenstransfer durch Spionage.
Ein florentinischer Agent und seine Reise durch Nordeuropa 151

KLAUS PIETSCHMANN

3.4 Musikgeschichtsschreibung im italienisch-deutschen Wissenstransfer um 1700.
Andrea Bontempis „Historia musica“ (Perugia 1695) und ihre Rezension
in den „Acta eruditorum“ (Leipzig 1696) 163

4 Praktiken frühneuzeitlicher Amtsträger und die Praxis der Verwaltung 174

STEFAN BRAKENSIEK

4.1 Zur Einführung 174

HANNA SONKAJÄRVI

4.2 Kommissäre der Inquisition an Bord.
Schiffsinspektionen in Vizcaya ca. 1560–1680 177

ULRIKE LUDWIG

4.3 Verwaltung als häusliche Praxis 188

HILLARD VON THIESSEN

4.4 Gestaltungsspielräume und Handlungspraktiken frühneuzeitlicher Diplomaten ... 199

CORINNA VON BREDOW

4.5 Gestaltungspotentiale in der Verwaltungspraxis der niederösterreichischen
Kreisämter 1753–1799 210

BIRGIT EMICH

4.6 Handlungsspielräume, Netzwerke und das implizite Wissen der Beamten.
 Kommentar zur Sektion „Praktiken frühneuzeitlicher Amtsträger und
 die Praxis der Verwaltung“ 222

5 Religiöse Praxis im Exil 227

JUDITH BECKER, BETTINA BRAUN

5.1 Zur Einführung 227

JUDITH BECKER

5.2 Praktiken der Gemeindebildung im reformierten
 Exil des 16. Jahrhunderts 232

TIMOTHY FEHLER

5.3 Armenfürsorge und die Entwicklung der Informations- und
 Unterstützungsnetzwerke in und zwischen reformierten Exilgemeinden 245

BETTINA BRAUN

5.4 Englische katholische Inseln auf dem Kontinent:
 Das religiöse Leben englischer Exilnonnen im 17. und 18. Jahrhundert 256

6 Materielle Praktiken in der Frühen Neuzeit 267

DAGMAR FREIST

6.1 Zur Einführung 267

BENJAMIN SCHMIDT

6.2 Form, Meaning, Furniture: On Exotic Things, Mediated Meanings,
 and Material Practices in Early Modern Europe 275

CONSTANTIN RIESKE

6.3 All the small things: Glauben, Dinge und Glaubenswechsel im Umfeld
 der Englischen Kollegs im 17. Jahrhundert 292

LUCAS HAASIS

6.4 Papier, das nötig und Zeit, die drängt übereilt. Zur Materialität und
 Zeitlichkeit von Briefpraxis im 18. Jahrhundert und ihrer Handhabe 305

ANNIKA RAAPKE	
6.5	Dort, wo man Rechtsanwälte isst. Karibische Früchte, Sinneserfahrung und die Materialität des Abwesenden 320
7	Praktiken der römischen Bücherzensur im 17. und 18. Jahrhundert 332
ANDREEA BADEA	
7.1	Zur Einführung 332
MARGHERITA PALUMBO	
7.2	„Deve dire il Segretario che li sono stati accusati...“. Die vielfältigen Wege der Anzeige an die Indexkongregation 338
ANDREEA BADEA	
7.3	Über Bücher richten? Die Indexkongregation und ihre Praktiken der Wissenskontrolle und Wissenssicherung am Rande gelehrter Diskurse 348
BERNWARD SCHMIDT	
7.4	Was ist Häresie? Theologische Grundlagen der römischen Zensurpraxis in der Frühen Neuzeit . . . 361
MARCO CAVARZERE	
7.5	The Workings of a Papal Institution. Roman Censorship and Italian Authors in the Seventeenth Century 371
8	Can you hear the light? Sinnes- und Wahrnehmungspraktiken in der Frühen Neuzeit 386
DANIELA HACKE, ULRIKE KRAMPL, JAN-FRIEDRICH MISSFELDER	
8.1	Zur Einführung 386
CLAUDIA JARZEBOWSKI	
8.2	<i>Tangendo</i> . Überlegungen zur frühneuzeitlichen Sinnes- und Emotionengeschichte 391
HERMAN ROODENBURG	
8.3	<i>Pathopoeia</i> von Bouts bis Rembrandt, oder: Wie man die Gefühle der Gläubigen durch ihre Sinne beeinflussen kann 405

DANIELA HACKE

8.4 *Contact Zones*. Überlegungen zum sinneshistorischen Potential
frühneuzeitlicher Reiseberichte 421

ULRIKE KRAMPL

8.5 Akzent. Sprechen und seine Wahrnehmung als sensorielle Praktiken des Sozialen.
Situationen aus Frankreich im 18. Jahrhundert 435

JAN-FRIEDRICH MISSFELDER

8.6 Der Krach von nebenan.
Klangräume und akustische Praktiken in Zürich um 1800 447

PHILIP HAHN

8.7 Sinnespraktiken: ein neues Werkzeug für die Sinnesgeschichte?
Wahrnehmungen eines Arztes, eines Schuhmachers, eines Geistlichen und
eines Architekten aus Ulm 458

9 Archival Practices.
Producing Knowledge in early modern repositories of writing 468

MARKUS FRIEDRICH

9.1 Introduction: New perspectives for the history of archives 468

ELIZABETH WILLIAMSON

9.2 Archival practice and the production of political knowledge
in the office of Sir Francis Walsingham 473

RANDOLPH C. HEAD

9.3 Structure and practice in the emergence of *Registratur*:
the genealogy and implications of Innsbruck registries, 1523–1565 485

MEGAN WILLIAMS

9.4 Unfolding Diplomatic Paper and Paper Practices in Early Modern Chancery
Archives 496

10 Praktiken des Verhandeln 509

CHRISTIAN WINDLER

10.1 Zur Einführung 509

RALF-PETER FUCHS

10.2 Normaljahrsverhandlung als dissimulatorische Interessenvertretung 514

MATTHIAS KÖHLER

10.3 Argumentieren und Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen (1676–79) ... 523

TILMAN HAUG

10.4 Zweierlei Verhandlung? Zur Dynamik „externer“ und „interner“
Kommunikationspraktiken in den Beziehungen der französischen Krone
zum Alten Reich nach 1648 536

CHRISTINA BRAUNER

10.5 Ehrenmänner und Staatsaffären. Rollenvielfalt in der Verhandlungspraxis
europäischer Handelskompanien in Westafrika 548

NADIR WEBER

10.6 Praktiken des Verhandeln – Praktiken des Aushandelns.
Zur Differenz und Komplementarität zweier politischer Interaktionsmodi
am Beispiel der preußischen Monarchie im 18. Jahrhundert 560

JEAN-CLAUDE WAQUET

10.7 Kommentar zur Sektion „Praktiken des Verhandeln“ 571

11 Praktiken der Heuchelei?

Funktionen und Folgen der Inkonsistenz sozialer Praxis 578

TIM NEU, MATTHIAS POHLIG

11.1 Zur Einführung 578

THOMAS WELLER

11.2 Heuchelei und Häresie. Religiöse Minderheiten und katholische
Mehrheitsgesellschaft im frühneuzeitlichen Spanien 585

NIELS GRÜNE

11.3 Heuchelei als Argument. Bestechungspraktiken und Simoniedebatten im
Umfeld von Bischofswahlen der Frühen Neuzeit 596

BIRGIT NÄTHER

11.4 Systemadäquate Artikulation von Eigeninteressen: Zur Funktion von
Heuchelei in der frühneuzeitlichen bayerischen Verwaltung 607

TIM NEU	
11.5 „nicht in Meinung das [...] etwas neues eingeführt werde“. Heuchelei und Verfassungswandel im frühen 17. Jahrhundert	619
12 Praktiken des Entscheidens	630
BARBARA STOLLBERG-RILINGER	
12.1 Zur Einführung	630
BIRGIT EMICH	
12.2 <i>Roma locuta – causa finita?</i> Zur Entscheidungskultur des frühneuzeitlichen Papsttums	635
ANDRÉ KRISCHER	
12.3 Das Gericht als Entscheidungsgenerator. Ein englischer Hochverratsprozess von 1722	646
GABRIELE HAUG-MORITZ	
12.4 Entscheidung zu physischer Gewaltanwendung. Der Beginn der französischen Religionskriege (1562) als Beispiel	658
MATTHIAS POHLIG	
12.5 Informationsgewinnung und Entscheidung. Entscheidungspraktiken und Entscheidungskultur der englischen Regierung um 1700	667
PHILIP HOFFMANN-REHNITZ	
12.6 Kommentar zur Sektion „Praktiken des Entscheidens“	678
13 Die Ökonomie sozialer Beziehungen	684
DANIEL SCHLÄPPI	
13.1 Die Ökonomie sozialer Beziehungen. Forschungsperspektiven hinsichtlich von Praktiken menschlichen Wirtschaftens im Umgang mit Ressourcen	684
14 Fachgeschichte der Frühen Neuzeit	696
JUSTUS NIPPERDEY	
14.1 Die Institutionalisierung des Faches Geschichte der Frühen Neuzeit	696

4.5 Gestaltungspotentiale in der Verwaltungspraxis der niederösterreichischen Kreisämter 1753–1799

4.5.1 Einleitung

Mit dem vielsagenden Titel „Stiefkinder der Forschung“ überschrieb Michael Hochedlinger seinen im Jahr 2010 publizierten Beitrag zur Verfassungs-, Verwaltungs-, und Behördengeschichte der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie.¹ Anknüpfend an einen Überblick über verschiedene Forschungstraditionen und Paradigmenwechsel auf diesem Gebiet, merkte Hochedlinger an, dass detaillierte Auseinandersetzungen mit den archivalischen Hinterlassenschaften der verschiedenen österreichischen Behörden ein Desiderat der historischen Forschung darstellten und hielt hierzu fest: „Fehlen aber behördengeschichtliche Einzelstudien, dann verfügt auch die nächsthöhere Ebene, die Verwaltungsgeschichte, nicht über die nötige empirische Basis.“²

Betrachtet man die Veröffentlichungen zur Behördengeschichte der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie speziell zum 18. Jahrhundert, bestätigt sich diese Einschätzung. Insbesondere die quellenbasierte Erforschung und Analyse landesfürstlicher Mittel- und Unterbehörden bilden ein Desiderat der Forschung. Lediglich einige wenige wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten setzen sich mit Fragen der Behördengeschichte und der Funktionsweise der unteren Hierarchieebenen auseinander.³ Einige Untersuchungen behandeln behörden- und

1 Michael Hochedlinger: Stiefkinder der Forschung. Verfassungs-, Verwaltungs-, und Behördengeschichte der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie. Probleme – Leistungen – Desiderate. In: ders./Thomas Winkelbauer (Hrsg.): *Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit*. Wien/München 2010, S. 293–394.

2 Ebd., S. 385.

3 Gernot P. Obersteiner: *Theresianische Verwaltungsreformen im Herzogtum Steiermark. Die Repräsentation und Kammer (1749–1763) als neue Landesbehörde des aufgeklärten Absolutismus*. Graz 1993; ders.: Kreisamt und Kreishauptmann in der Steiermark nach 1748. Einrichtung und Tätigkeit der neuen landesfürstlichen Unterbehörden Maria Theresias. In: Herwig Ebner/Horst Haselsteiner/Ingeborg Wiesflecker-Friedhuber. (Hrsg.): *Geschichtsforschung in Graz. Festschrift zum 125-Jahr-Jubiläum des Instituts für Geschichte der Karl-Franzens-Universität Graz*. Graz 1990, S. 195–208. Gerhard Putschögl: *Die landständische Behördenorganisation in Österreich ob der Enns vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*. Linz 1978.

verwaltungsgeschichtliche Fragestellungen zwar am Rande, befassen sich im Kern jedoch mit anderen Schwerpunkten.⁴

Die Überblicke zur Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie setzen sich nur beiläufig und wenig detailliert mit der Funktionsweise von Mittel- und Unterbehörden auseinander. Verfassungs- und verwaltungshistorische Fragestellungen stehen im Vordergrund und die Verwaltungspraxis der jeweiligen Behörden wird – wenn überhaupt – nur marginal thematisiert.⁵ Die Beschäftigung mit der landesfürstlichen Beamtenschaft setzt für die Habsburgermonarchie größtenteils erst im beginnenden 19. Jahrhundert an und konzentriert sich auf das Personal der Wiener Zentralstellen.⁶

Für die Implementierung von Gesetzen und Dekreten auf lokaler Ebene waren in der Frühen Neuzeit die örtlichen Amtsträger freilich von ausschlaggebender Bedeutung. Entsprechend war die Landesherrschaft bis zur Einrichtung und

-
- 4 So etwa Mark Hengerer: Prozesse des Informierens in der habsburgischen Finanzverwaltung im 16. und 17. Jahrhundert. In: Arndt Brendecke/Markus Friedrich/Susanne Friedrich (Hrsg.): *Information in der Frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien*. Berlin 2008, S. 163–199. Reinhard Stauber: *Der Zentralstaat an seinen Grenzen. Administrative Integration, Herrschaftswechsel und politische Kultur im südlichen Alpenraum 1750–1820*. Göttingen 2001. Walter Demel: „Revolutionen von oben?“ Verfassungs- und Verwaltungsreformen in der Zeit des Aufgeklärten Absolutismus. In: Hochedlinger/Winkelbauer, *Herrschaftsverdichtung*, S. 213–226. Demel bezieht hier sowohl Reichsterritorien, als auch die Habsburgermonarchie in seine Überlegungen ein. Peter Becker: „Kaiser Josephs Schreibmaschine“. Ansätze zur Rationalisierung der Verwaltung im aufgeklärten Absolutismus. In: *Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte* 12 (2001), S. 223–254. Zur Verwaltungspraxis und ambivalenten Stellung landesfürstlicher lokaler Beamter Michaela Hohkamp: *Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737–1780*. Göttingen 1998. Außerdem Martin Scheutz: Diener zweier Herren. Der zwischen Land- und Niedergericht zerrissene Gerichtsdienst des Marktes Scheibbs im 18. Jahrhundert. In: André Holenstein/Frank Konersmann/Josef Pauser/Gerhard Sälter (Hrsg.): *Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert*. Frankfurt a. M. 2002, S. 223–245.
- 5 Vgl. Peter G. M. Dickson: *Finance and Government under Maria Theresia 1740–1780*. Oxford 1987. Robert J. W. Evans: *Das Werden der Habsburgermonarchie 1550–1700. Gesellschaft, Kultur, Institutionen*. Köln u. a. 1986. Friedrich Walter: *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500 bis 1955*. Köln u. a. 1972. Ignatz Beidtel: *Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740–1848*. 2 Bde. Frankfurt a. M. 1968 [Nachdruck der Erstausgabe von 1896]. Oskar Lehner: *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte*. Linz 1992. Ignatz Beidtel hat sich allerdings inzwischen als recht fehlerhaft erwiesen, vgl. Dickson, *Finance*, Bd. 1, S. 215, Anm. 8 und Obersteiner, *Theresianische Verwaltungsreformen*, S. 14.
- 6 So auch Heindl in ihrer anregenden Studie zur Habsburger Bürokratie und Beamtenschaft: Waltraud Heindl: *Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich 1780 bis 1848*. Wien u. a. 1991.

Verankerung eigener Mittel- und Unterbehörden auf die Kooperation der lokalen Eliten und kommunalen Verwaltungsträger angewiesen, um Informationen sammeln zu können und Gesetze und Dekrete an die Untertanen weiterzugeben.⁷ Die niederösterreichischen Kreisämter wurden als erste landesfürstliche Unterbehörde im Jahre 1753 eingerichtet. Zuvor lagen die lokale und auch die regionale Verwaltung in den Händen der Stände beziehungsweise der einzelnen Grundherrschaften. Bis ins 18. Jahrhundert hinein formulierte der Landesfürst in Wien also nur die normativen Bedingungen, zu denen die Grundherren über ihre Untertanen herrschen sollten. Eine Kontrolle über die Einhaltung dieser Normen erfolgte jedoch – wenn überhaupt – nur punktuell, etwa die Konfessionszugehörigkeit betreffend.

In Anlehnung an die ständische Verwaltungsstruktur, die Viertelskommissariate, wurde im Jahr 1753 für jedes der vier Viertel in Niederösterreich ein landesfürstlicher Beamter als Kreishauptmann eingesetzt. In dem entsprechenden Patent vom 24. Juli 1753 verfügte Maria Theresia die Aufstellung von eigenen Kreishauptleuten in Niederösterreich, denen „die Besorgung aller denjenigen Angelegenheiten, welche immer zu dem publico et politico, oder zu dem Policywesen gehörig sind“, aufgetragen wurde. Dabei wurde ausdrücklich festgelegt, dass sämtliche Obrigkeiten, die Stände und alle Untertanen den Anweisungen des Kreisamtes Folge zu leisten hätten und das Amt nicht an der Ausführung seiner Aufgaben hindern sollten:

Solchemnach gebieten Wir Euch Eingang benannten Unsren nachgesetzten Obrigkeiten, Ständen, Landesinsassen und Unterthanen hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr vorgeachten Unsren Kreishauptleuten in allem die gehörige Folge leisten, dieselben in ihren kreisämtlichen Verrichtungen nicht irren oder hindern, sondern ihnen vielmehr, so viel an euch ist, geziemend an die Hand gehen sollet.⁸

Diesen Kreishauptleuten wurden sukzessive Kreiskommissare, Kreissekretäre und Kreisdragoner zur Seite gestellt. „Entsprechend dem Planungsoptimismus des 18. Jahrhunderts“,⁹ wie es Christoph Link formulierte, waren die Kreisämter für

7 Hierzu beispielsweise: Peter Becker/William Clark (Hrsg.): *Little tools of knowledge. Historical essays on academic and bureaucratic practices*. Ann Arbor 2001; Lars Behrich: „Politische Zahlen“. Statistik und die Rationalisierung der Herrschaft im späten Ancien Régime. In: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31 (2004), S. 551–557; Karin Gottschalk: Wissen über Land und Leute. Administrative Praktiken und Staatsbildungsprozesse im 18. Jahrhundert. In: Peter Collin/Thomas Horstmann (Hrsg.): *Das Wissen des Staates*. Baden-Baden 2004, S. 149–174.

8 *Codex Austriacus* V, S. 782f.

9 Christoph Link: Die Verwaltung in den einzelnen Territorien. § 1 Die Habsburgischen Erblande, die böhmischen Länder und Salzburg. In: Kurt Jeserich/Georg-Christoph von

nahezu alle Bereiche zuständig, die nicht den eng umrissenen Kompetenzen der Finanz- und Justizstellen zugerechnet wurden. Dabei waren die Kreisämter der sogenannten Landesstelle, also der Niederösterreichischen Repräsentation und Kammer, ab 1760, nach erneuter Umgestaltung der Landestelle, der Regierung untergeordnet. Eine ihrer Aufgaben bestand darin, als eine Art Scharnier zwischen den Untertanen und der Landesregierung zu fungieren und die Schriftflut an die landesfürstliche Obrigkeit, die hauptsächlich aus Klagen und Suppliken bestand, zu drosseln bzw. abzuwenden.¹⁰

Die Kreishauptmänner rekrutierten sich aus dem Adel, wobei dieser meist in der jeweiligen Region ansässig war. Sie hatten vor Antritt des Amtes schon eine längere und erfolgreiche Laufbahn in landesfürstlichen und zum Teil auch ständischen Diensten absolviert. Als Beispiel sei hier die Familie derer von Auersperg genannt. Diese hatte sich 1661 in drei Linien geteilt. Die Besitzteilung der beiden gräflichen Linien in Altschloss-Purgstall und Neuschloss-Purgstall wurde 1785 durch Schenkungen und Erbänderungen wieder aufgehoben, sodass die Besitzungen erneut in eine Hand gelangten. Der frühere Kreishauptmann Engelbert Graf von Auersperg aus der Altschloss-Purgstaller Linie vermählte sich im Jahre 1752 mit einer Tochter der Neuschloss-Purgstaller Linie, etwa zwanzig Jahre später wurde ein Abkömmling eben jener Linie sein Nachfolger im Amt des Kreishauptmannes. Dieser August Graf von Auersperg, geboren im Jahre 1741, wurde nach einer Laufbahn im kaiserlichen Militär, einigen Jahren Tätigkeit im Kreisamt, weiteren Karriereschritten wie die Übernahme des Amtes eines Stadthauptmannes in Wien zum Präsidenten der Niederösterreichischen Landesregierung ernannt; dieses Amt hatte er im Jahre 1794 noch inne. Das Amt eines Kreishauptmannes konnte also einen wichtigen Schritt auf der Karriereleiter darstellen.¹¹

Die Kreisämter waren nicht wie die übergeordneten Behörden kollegial angelegt, vielmehr war der Kreishauptmann den anderen Amtsträgern übergeordnet und in seinem Handeln eigenverantwortlich. Über die Kreisämter in Niederösterreich im 18. Jahrhundert zu sprechen, heißt demnach zuvorderst, den jeweiligen Kreishauptmann als Akteur in den Blick zu nehmen.

Im Folgenden werde ich zwei Thesen zum Verwaltungsalltag und zu den Gestaltungspotentialen der niederösterreichischen Kreishauptmänner vorstellen.

Unruh/Hans Pohl (Hrsg.): *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Bd. 1: *Die Verwaltung vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches*. Stuttgart 1983, S. 468–552, hier: S. 522.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Vgl. Franz Karl Wissgrill/Karl von Odelga: *Schauplatz des landsässigen niederoesterreichischen Adels vom Herren- und Ritterstande von dem XI. Jahrhundert an, bis auf jetzige Zeiten*. Bd. 1. Wien 1794, S. 258–279.

- 1) Der Kreishauptmann agierte innerhalb seiner Kompetenzfelder weitgehend autonom. Die Eigeninitiative und Selbstständigkeit des Amtes waren strukturell angelegt. Die konkrete Arbeitsweise des Kreisamtes hing dabei maßgeblich von der individuellen Amtsführung des jeweiligen Kreishauptmannes ab.
- 2) Der Kreishauptmann stand gleichwohl unter einem hohen Rechtfertigungsdruck gegenüber der Oberbehörde.

4.5.2 Strukturelle Voraussetzungen und Verwaltungsalltag

In der Instruktion für die Kreishauptmänner aus dem Jahre 1753 ist unter anderem festgelegt,¹² dass sie ihr jeweiliges Viertel mindestens einmal jährlich bereisen sollten. Bei diesen Visitationen sollten Missstände aufgedeckt und Verbesserungsoptionen aufgezeigt werden. So sollten die Kreishauptmänner darauf achten, wie Brachflächen nutzbar gemacht werden könnten und welche infrastrukturellen Schwierigkeiten behoben werden müssten. Schon in dieser ersten Instruktion waren also Eigeninitiative und eigenständiges Handeln der Beamten gefordert worden: Die Hauptmänner wurden darauf verpflichtet, Missstände aufzudecken und zu beheben. Wie derartige Mängel abgestellt werden sollten, blieb offen und damit der Initiative des Kreishauptamtes überlassen. In diesem Zusammenhang kann von einem Zwang zur Gestaltung von Verwaltung gesprochen werden. Doch auch im behördlichen Verwaltungsalltag war eine gewisse Gestaltungsautonomie angelegt, wie noch zu zeigen sein wird. Im Gegensatz zu diesem Handlungszwang, stand die Berichtspflicht der Kreisämter gegenüber ihrer Oberbehörde. Jede Entscheidung, die der Kreishauptmann in seinem Amt traf, musste prinzipiell für die vorgesetzte Landesstelle überprüfbar bleiben. Von der daraus resultierenden Korrespondenz zeugen die überlieferten großformatigen Protokollbücher,¹³ in denen die kreisamtlichen Vorgänge verzeichnet sind. Im Umgang mit Anfragen von Seiten der Untertanen kam dem Kreishauptmann eine gewisse Entscheidungsfreiheit zu. Die folgenden Beispiele verdeutlichen, dass der landesfürstliche Beamte Einzelfallentscheidungen treffen konnte und dies auch tat: Forderte das Kreisamt einen Bericht beispielsweise eines Herrschaftsverwalters an, so geschah dies unter Fristsetzung – bei Androhung einer Geldstrafe im Falle von Versäumnissen. Diese Buße wurde in vielen Verfahren

12 Niederösterreichisches Landesarchiv [= NÖLA], Kreisamt Viertel ober dem Wienerwald [= KrA VOWW], Allgemeine Akten, Karton 293.

13 NÖLA, Kreisämter, Bücher. Für die vier niederösterreichischen Kreisämter sind umfangreiche Protokollbücher überliefert, die es ermöglichen, die Aufgabenbereiche und Funktionsweise der Ämter detailliert nachzuvollziehen. Allein für das Viertel unter dem Manhartsberg sind etwa 60 großformatige Bücher erhalten, wobei die Überlieferung im Entstehungsjahr der Kreisämter 1753 einsetzt und nahezu lückenlos bis ins 19. Jahrhundert hinein reicht.

tatsächlich fällig und eingefordert. Ein Beispiel für diese Praxis liefert die Klage der beiden Weissenburgischen Untertanen Ignaz Pfifferlin und Johann Fuchsberger: Diese legten beim Kreisamt Beschwerde gegen ihre Herrschaft ein, da diese eine Anfrage nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von vier Wochen bearbeitet hätte. Der Herrschaft Weissenburg wurde daraufhin per Dekret verordnet, innerhalb von 24 Stunden die Anfrage der Untertanen abzuhandeln, „bei 6 richterlichen Pönzahl“.¹⁴ Auch der Herrschaft Pottenbrunn wurde bei Auferlegung eines Strafgeldes verfügt, die Anfrage des Wirtes Philip Hungeldorfer an die dortige Kanzlei innerhalb von drei Tagen zu entscheiden – wiederum „bei 6 Pönzahl richterliche Strafe“. Dem Verwalter der Herrschaft Hohenberg dagegen wurde auf Anfrage eine Fristverlängerung von acht Tagen gewährt, ohne dass die angeandrohte Strafzahlung eingefordert wurde.¹⁵

In verschiedenen anderen Streitfällen zwischen Untertanen und Herrschaftsverwaltern oder anderen lokalen Amtsträgern, aber auch unter Untertanen selbst, tritt die Gestaltungspflicht des Kreishauptmannes noch einmal deutlich zu Tage. Für diese Streitfälle gab es keine normative Grundlage, um zugunsten des Einen oder des Anderen zu entscheiden. In einer solchen Situation forderte der Kreishauptmann von den beteiligten Amtsträgern einen Bericht, von einfachen Untertanen eine Schilderung des strittigen Sachverhaltes an. Auf Grundlage dieser Berichte und Schilderungen erarbeitete der Kreishauptmann ein sogenanntes „Vergleichs Instrument“, das zu einem Kompromiss der Parteien führen sollte und damit die „Strittsache“ beilegte. Ein Beispiel für diese Vorgehensweise bietet der Fall des Michael Sichlmayers. Am 22. Februar 1781 beschwerte sich dieser Untertan des Stifts Klein Maria Zell in Ratgersdorf beim Kreisamt über den Herrschaftsverwalter des Stifts. Sichlmayer wollte seinen Hausgarten erweitern und fühlte sich darin durch seine Herrschaft behindert. Das Kreisamt berichtet über die folgenden Vorgänge:

Auch der vom hl. Pater Verwalter des Stifts Klein Maria Zell zu Jungerstorf abgefordert und unterm 10ten Marty erstatten Bericht wurde von dem Verwalter der Herrschaft Pottenbrunn Bericht abgefordert, und demselben die Ausgleichung dieser Strittsache aufgetragen, dann unter dem 31 Marty erstatten Bericht die Errichtung eines Vergleichs Instruments anbefohlen, der hl. Pater Verwalter zu Jungerstorf unterm 27ten July nebst eingebrachten Vergleichs Instruments in Sachen verfahrenen, sohin dem Verwalter zu Pottenbrunn die Einlegung eines vähig errichteten Vergleichs Instruments anhero unterm 30ten August aufgetragen, und endlichen nach befahrenen Einsendung dessen die Bestätigung hierauf ertheilet, und ist die ganze Strittsache beygeleget worden den 27ten August.¹⁶

14 NÖLA, Kreisämter, KrA VOWW II/1-64.

15 Ebd.

16 NÖLA, Kreisämter, KrA VOWW II/1-64, fol. 5^v.

In diesem Fall lässt sich der Ausgang des Verfahrens in der Sache nicht feststellen. Unstrittig jedoch ist, dass es zu einer Regelung des Problems kam, die laut des Akteneintrages wohl einem Vergleich ähnelte. Diese Vorgehensweise lässt sich in den Protokollbüchern des Kreisamtes wiederholt finden.

4.5.3 Der Umgang mit Konfliktfällen und die konkrete Verwaltungspraxis

Das Kreisamt fungierte jedoch nicht nur als Entscheidungsträger und Scharnier zwischen Untertanen und Regierung, sondern konnte durchaus auch selbst zum Konfliktfall werden, wie die Beschwerde des Postmeisters Eberl im Markt Stockerau von 1798 zeigt.¹⁷

Dessen Postkutscher war im September des Jahres durch einen Kreiskommissar in Gewahrsam genommen worden, nachdem er auf den Wegen durch rücksichtsloses und gefährdendes Fahren aufgefallen war. Der Kreishauptmann übergab daraufhin den Kutscher dem Marktrichter in Stockerau. Im Folgenden wandte sich der Postmeister Eberl mit einer Beschwerde direkt an die Niederösterreichische Regierung, in der er die Festnahme seines Kutschers monierte und forderte, dass das Kreisamt ihm die Kosten erstatte, die ihm durch den Ausfall des Postkutschers entstanden seien. Die Regierung reagierte zügig und forderte sogleich einen Bericht des Kreishauptmannes sowie des Marktrichters an. Der Richter legte dar, dass er den Postkutscher zwar in Gewahrsam genommen, ihn aber rechtskonform bereits nach 24 Stunden ohne weitere Beschwerden entlassen habe. Der Kreishauptmann wiederum rechtfertigte sich mit dem gefährdenden Verhalten des Postkutschers, nannte zudem noch mehrere Zeugen des Vorfalls und fügte eine Kopie des Verhörprotokolls an. Zudem habe sich der Delinquent vor Überstellung an das Marktgericht nur drei Stunden in der Obhut des Kreisamtes befunden. Das gesamte Verfahren zog sich noch bis Juni 1799 hin, dauerte also gute neun Monate. Am Ende jedoch stellte die Regierung fest, dass sowohl das Kreisamt als auch das Marktgericht angemessen gehandelt haben und wies die finanziellen Forderungen des Postmeisters Eberl zurück. Der Bericht des Kreishauptmannes an seine übergeordnete Behörde ist in einem sachlichen Tonfall gehalten und enthält keinerlei Demuts- oder Rechtfertigungsfloskeln. Augenscheinlich trat der Beamte den Mitgliedern der Regierung selbstbewusst entgegen und legitimierte sein Handeln. Gleichzeitig übernahm er als übergeordneter Beamter die Verantwortung für das Agieren seines untergebenen Kreiskommissars. Die Regierung folgte sodann der Argumentation des Kreishauptmannes und des Marktrichters. In anderen Konfliktfällen lässt sich jedoch durchaus ein hoher Rechtfertigungs- und Legitimierungsdruck des

¹⁷ Beschwerde des Postmeisters in Markt Stockerau gegen das Kreisamt Korneburg, NÖLA, Kreisämter, Einzelakten, Karton 83.

Kreishauptmannes gegenüber der Regierung erkennen. Zu überlegen ist hier, wie stark diese unterschiedlichen Umgangsweisen vom situativen Kontext und von der jeweiligen Person des Kreishauptmannes abhängig gewesen sind.

Ein anderer Fall, in dem sich ein einzelner Untertan mit einer Bitte beziehungsweise einer Beschwerde zunächst an die Niederösterreichische Regierung wandte, lässt das Selbstbild des Kreishauptmannes, hier Philipp Jakob von Mannagetta, nochmals deutlich hervortreten.¹⁸ Im Jahre 1771 bat ein Fassbindergeselle in der landesfürstlichen Stadt Retz die Regierung darum, die dortige Fassbinderzunft anzuweisen, ihn zur Meisterschaft zuzulassen. Nachfolgend sandten der Bürgermeister und der Richter der Stadt Retz sowie nochmals der Fassbindergeselle Schreiben an das zuständige Kreisamt des Viertels unter dem Manhartsberg, da die Regierung den Gesellen an die Unterbehörde verwiesen hatte. Das Kreisamt wiederum verfasste zwei Berichte zum fraglichen Sachverhalt für die Niederösterreichische Regierung, die nach einiger Beratungszeit anordnete, dass der Fassbindergeselle zur Meisterschaft zuzulassen sei. Daraufhin wandte sich der Zunftmeister direkt an die Niederösterreichische Regierung, um gegen die Entscheidung, die durch das Kreisamt verlautbart worden war, vorzugehen. Die Regierung antwortete dem Meister daraufhin nicht und verordnete der Unterbehörde, den Zunftmeister zur Ruhe zu verweisen.

Offensichtlich reagierte der Kreishauptmann mit Nachdruck, um die getroffene Entscheidung gegenüber der Zunft durchzusetzen: Beim letzten Schreiben des Konvolutes handelt es sich um einen Brief des Bürgermeisters und des Richters der Stadt Retz von 1773, in dem diese dem Kreishauptmann versicherten, den renitenten Zunftmeister zur Ruhe zu bringen. Dem Anschein nach übte der Kreishauptmann des Viertels unter dem Manhartsberg gehörigen Druck auf Bürgermeister und Stadtrichter aus, dem diese nachgaben.

Ein weiteres Aktenkonvolut, beginnend im Jahre 1769,¹⁹ beinhaltet ein Schreiben von acht Bauern aus dem Dorf Reisenhof, von denen sich fünf als Nußdorfer Untertanen, zwei als Herzogenburger Untertanen bezeichnen. Der Name des dritten Bauern ist unleserlich. Bei einem der unterschreibenden Bauern handelt es sich um Matthias Schmutzer, von dem später noch die Rede sein wird. Das Schreiben ist nur an einen „Reichsgraf“ [en] adressiert, ohne genauere Namens- oder Amtsbezeichnung und ist undatiert. Als Empfänger ist entweder der Graf von Auersperg, also der Kreishauptmann des Viertels ober dem Wienerwald, oder wahrscheinlicher, die Niederösterreichische Regierung anzunehmen.

18 NÖLA, Kreisämter, Einzelakten, Karton 85. Es handelt sich um Philipp Jakob von Mannagetta, 1752 in den böhmischen Ritterstand erhoben, zweiter Kreishauptmann des VUMB ab 1767. Er verlegte den Sitz des Kreisamtes zu seinem Wohnort Schloss Würnitz. Zuvor Reitmarschall und Verordneter der Stände. Nachfolger: Sohn Ferdinand von Mannagetta.

19 Hutweidestreit der Gemeinde Nußdorf. NÖLA, Kreisämter, Einzelakten, Karton 83.

In dem Schriftstück verweisen die Bauern auf den Entschluss der Niederösterreichischen Regierung, das Hutweideland unter den Untertanen gleichmäßig zu verteilen, und zwar so, „das ein gantzes, ein halbes, und ein viertl Lehen-Hauß gleiche Portion, einem so viel wie dem anderen, sollten zu geniessen haben.“ Es folgt der Einwand gegen diese Regelung: „Nun aber, Leyder Gott!“ sei die Einhaltung des Beschlusses nicht praktikabel, „vermög dieser besong Ursach“. Diese Ursache wird im Weiteren als die unterschiedlich starke Beschwerde der Eigenlehner, Halb- und Vollbauern durch Truppeneinquantierungen argumentativ ausgeführt.

Weiterhin erklären die Bauern unter Punkt zwei, dass sich die Gemeinde Frästorf bei der Verteilung ihrer Gemeindeweide verglichen habe, und verweisen auf das Attestat A, das die genaue Verteilung der Weide beschreibe. Die Supplikanten führen weiterhin aus, dass sie einen Vergleich nach Art der Gemeinde Frästorf schließen wollten. Sie bitten, dass unter ihnen entweder der Vorspanndienst entsprechend neu verteilt werden solle, oder aber darum, „diese Vertheilung gänzlich zu cassieren, und unsere Waidt wie herfür gemeinschaftlich uns geniessen zu lassen.“ Sie hätten Tag und Nacht mit Mühe darum zu kämpfen, die landesfürstlichen Abgaben zu bestreiten, während „die kleinen Bauern ohne Mühe und ganz unermüdet dahin leben.“²⁰

Die acht unterschreibenden Bauern fordern also, dass entweder die Regelungen betreffend der Einquartierung der kaiserlichen Soldaten der neuen Gemeinlandverteilung angepasst werden solle oder aber das althergebrachte Prinzip der Weideverteilung, das zwischen Vollbauern, Halbbauern und Eigenlehnern unterschied, wieder eingeführt werden solle. Die Schlusssätze des Schreibens sind zwar mit Demutsfloskeln gespickt und tarnen sich als Bitte, jedoch ist deutlich herauszulesen, dass es sich mehr um eine Forderung als um ein Bittgesuch handelt. Nicht zuletzt dadurch, dass kein offener Lösungsweg für die Problematik angesteuert wird, sondern zwei deutliche Optionen ohne Alternativlösung angegeben werden, kommt dies klar zum Vorschein.

Es folgt die Reaktion auf das Ansinnen der Bauern durch die Niederösterreichische Regierung vom 4. Juni 1776. Das Schreiben richtet sich direkt an den Kreishauptmann des Viertels ober dem Wienerwald, August Graf von Auersperg. Sein Amtsvorgänger war am 11. März 1771 als Königlich-Kaiserlicher Kämmerer

20 Abschließend äußern die Bauern: „Gelingen wir an Euer Hoch Reichs Gräfl. Excell. pp. Unser allerunterthänig fußfallendes Bitten, die gewohnten aus Hoch Deroselbsten Milde und Güte vermög eingegebenen Motiva notwerdenst nach Proportion der Häuser vermög Quartirstand, oder der klein Häußler Leydt den Quartirstand wie die grossen, auf solche gleiche portion der Waidt Vertheilung wie oben angezogen; oder eben wie Vorhin diese Waidt gemeinschaftlich genossen worden, unterschreiblich allergnädigst in Gott anzuverordnen; die wir uns in Dero hohen Gnaden und Hulden obharren, und bey Gott dankbar erstreben wollen.“

verstorben. Zu bemerken ist hier, dass sich der Amtsnachfolger aus dem gleichen Adelsgeschlecht rekrutierte. In diesem Schreiben vom 4. Juni 1776 nun wird dem Kreishauptmann der Entschluss bezüglich der „von dem Verwalter, dann den Unterthanen der Herrschaft Nußdorf sowol bey der in Hutweydevertheilungssachen aufgestellten Commission, als auch bey Regierung eingereichten verschiedenen Einbringen [...]“ mitgeteilt. Die Regierung erarbeitete demzufolge einen Entwurf hinsichtlich der Probleme bei der Verteilung der Hutweideflächen auf Grundlage des Berichts des zuständigen Kommissärs Sigmund Graf von Heissenstein. Unter Erstens wird festgesetzt, dass alle Gemeindehutweiden in den böhmischen und österreichischen Ländern unabhängig davon, ob sie von einzelnen Untertanen oder aber in Gemeinschaft mit den Herrschaften besessen würden, unter den Untertanen aufgeteilt werden sollten. Die Parzellierung sollte „den Unterthanen nach Maß ihrer innhabenden Grundstücke und Hutwerks, jedoch ohne Rücksicht auf die Überlände und Zulehen, aus- und angewiesen werden.“²¹ Weiterhin entschied die Regierung, dass der Inwohner Mathias Schmutzer „wegen seiner strafmässigen Aufwicklung, und muthwilligen Weidenutzung seiner bereits von sich gegebene Erklärung bey besagter Herrschaft Nußdorf auch 8 Tage in Band und Eisen zur Herrschaftsarbeit arrestlich anzuhalten, die anderen in den beyliegenden Promemoriae unterschriebenen 7. Unterthanen von ihrer Herrschaft [...] [im Falle einer widersetzlichen Nutzung der Weide, C.v.B.] bey Bedrohung künftiger pfästester Bestrafung auf das nachdrücklichste verhoben werden sollen.“²²

Im Anschluss wird diese Verordnung nochmals „zur Nachricht, und weiteren gehörigen Verfügung“²³ an den Kreishauptmann weitergegeben, der damit entsprechend seinen Handlungskompetenzen mit der weiteren Handhabung der Angelegenheit betraut wird. Ein gesondertes Schreiben an die betroffenen Bauern oder deren Herrschaften ist nicht überliefert.

Die Vorgehensweise, dass Bittsteller und Kläger, die den vorgesehenen Kommunikationsweg über das Kreisamt nicht einhielten, von der Regierung direkt an das selbige verwiesen wurden, lässt sich vielfach nachweisen. Teilweise wurden derartige Schriftstücke kommentarlos an den zuständigen Kreishauptmann weitergeleitet. Diese Praxis stärkte, so die Überlegung, sowohl das Selbstbild des landesfürstlichen Beamten als auch seine Legitimation gegenüber – auch gleichgestellten – Akteuren. So hielt es die Niederösterreichische Regierung in

21 *Codex Austriacus* VI, S. 1156f. Beim Überland handelt es sich um Grundstücke, die nicht zum unteilbaren Besitz des jeweiligen Bauern gehört, sondern durch Kauf oder Erbschaft dazu gelangt waren. Zulehen hingegen sind Grundstücke, auf denen keine eigene Wirtschaft mehr existiert, die jedoch dennoch im Grundbuch verzeichnet sind und durch einen anderen Halblehner mitbewirtschaftet werden.

22 Hutweidestreit der Gemeinde Nußdorf, NÖLA, Kreisämter, Einzelakten, Karton 83.

23 Ebd.

einem anderen Fall nicht für nötig, auf den Widerspruch eines Reichsgrafen gegen eine Entscheidung des Kreisamts selbst zu antworten, sondern beauftragte den Kreishauptmann des Viertels unter dem Manhartsberg, jenem die Ablehnung des Rekurses mitzuteilen und ihn zur Ruhe zu verweisen.²⁴ Anhand solcher Vorgänge lässt sich die Annahme, dass sich der Kreishauptmann vornehmlich über seinen Status als landesfürstlicher Beamter und nicht vorrangig über seinen Stand definierte, plausibilisieren.

Bei meinen Untersuchungen ist weiterhin deutlich geworden, dass die konkrete Arbeitsweise des Kreisamtes maßgeblich von der Amtsführung des jeweiligen Kreishauptmannes abhängig war. Sowohl in der Entscheidungsfindung, als auch bei vermeintlich banaleren Dingen, wie der genauen Ausgestaltung der Protokollbücher, lassen sich enorme individuelle Unterschiede feststellen. Besonders auffällig ist dies, da für die Führung der Bücher eine sehr ausführliche und detaillierte Instruktion²⁵ existiert, die unabhängig vom Akteur und amtszeitenübergreifend gelten sollte. Konsequenzen von Seiten der Oberbehörde wegen der abweichenden Protokollführung sind nicht nachweisbar, da die Bücher über die gesamte Amtszeit eines Kreishauptmannes in der von ihm einmal gewählten Manier weitergeführt wurden, wobei die Hand des Schreibers wechselte.

4.5.4 Fazit

Es konnte gezeigt werden, dass die schon strukturell angelegte und in Instruktionen konkret geforderte Eigeninitiative in der Arbeitsweise des Kreishauptmannes im Verwaltungsalltag nachweisbar ist. Eine relative Entscheidungsfreiheit lässt sich an mehreren Einzelfallentscheidungen sowie der Praxis des „Vergleichs Instruments“ aufzeigen. Traten jedoch Konfliktfälle auf, konnte der Kreishauptmann durchaus in die Defensive geraten und musste seine Entscheidungen vor der Oberbehörde rechtfertigen. Je nach Schwere des Konflikts zeigte sich der Legitimierungsdruck in den Berichten an die Niederösterreichische Regierung mehr oder weniger deutlich. Anderen Amtsträgern und Standesgenossen gegenüber trat der Kreishauptmann in der Regel durch sein Amt als landesfürstlicher Beamter legitimiert entgegen. Die konkrete Verwaltungspraxis, bis hin zur Führung der Bücher und Schriftstücke, war stark von den Fähigkeiten und der Arbeitsweise bzw. Arbeitsmotivation des jeweiligen Kreishauptmannes geprägt.

24 Streitsache Katharina Haubner gegen die Herrschaft Groß Schweinbarth in Pupillarsachen aus den Jahren 1774–1776, NÖLA, Kreisämter, Einzelakten, Karton 83. Bei dem Reichsgrafen handelte es sich um Rudolf Graf von Abensburg-Traun; der Kreishauptmann war zu diesem Zeitpunkt Ferdinand von Mannagetta.

25 Staatsarchiv Wien, III.A.4. Landesregierungen (k. k. Gubernien und Regierungen, deren Instruktionen, Manipulation, Wirkungskreis und Personale); für Niederösterreich: Karton 373–382.

Die gezeigten Gestaltungspotentiale, die sich unter anderem in der Möglichkeit erweisen, für aufgefundene Missstände eigenständig Lösungswege zu erarbeiten und durchzusetzen, konnten unterschiedlich genutzt werden. Wie gezeigt wurde, war ein gewisser Handlungsspielraum in der Verwaltungspraxis der Kreisämter strukturell angelegt und gefordert.